

SCHIEDSGERICHTSHOF

Urteil Nr. 29/91 vom 24. Oktober 1991

Geschäftsverzeichnissnr. 297

In Sachen : Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, erhoben von der landwirtschaftlichen Gesellschaft bürgerlichen Rechts Stassart-Himbe und Henri Hautier

Der Schiedsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden I. Pétry und J. Delva,
und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, K. Blanckaert, L. De Grève und M. Melchior, unter Assistenz des Kanzlers H. Van Der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Klagegegenstand

1. Mit Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 1991 bei der Post aufgegebenem und am 1. Juli 1991 bei der Kanzlei des Hofes eingegangenem Einschreibebrief zugesandt wurde, beantragen die landwirtschaftliche Gesellschaft bürgerlichen Rechts Stassart-Himbe, mit Sitz in Ouffet, Néblon-le-Moulin 3 und Henri Hautier, Landwirt, wohnhaft in Baulers, Rue de Plancenoit 6, die einstweilige Aufhebung von Artikel 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, der das Gesetz vom 28. März 1975 bezüglich des Handels mit Agrar-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten abändert, indem er in dieses Gesetz einen Artikel 4bis einfügt (Belgisches Staatsblatt vom 9. Januar 1991).

Mit Klageschrift, die dem Hof zusammen mit der vorgenannten Klageschrift zugesandt wurde, beantragen die Gesellschaft Stassart-Himbe und Henri Hautier - vorgenannt - sowie andere Kläger die Nichtigerklärung derselben Bestimmung.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 1. Juli 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes über den Hof vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im

Belgischen Staatsblatt vom 30. Juli 1991.

Durch Anordnung vom 16. Juli 1991 hat der Hof den Sitzungstermin für die Verhandlung über die Klage auf einstweilige Aufhebung auf den 19. September 1991 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden, die Kläger und deren Rechtsanwälte mit am 23. Juli 1991 bei der Post aufgegebenen und am 24. und 25. Juli 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Von dieser Anordnung wurden auch die intervenierenden Parteien und deren Rechtsanwälte mit am 13. September 1991 bei der Post aufgegebenen und am 16., 17. und 18. September 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellten Einschreibebriefen in Kenntnis gesetzt.

Die VoG "Confédération des betteraviers belges", abgekürzt C.B.B., mit Sitz in 1000 Brüssel, Boulevard Anspach 111, hat am 28. August 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Die "Société générale des fabricants de sucre de Belgique", mit Sitz in 1150 Brüssel, Avenue de Tervueren 182 B. 4, hat am 28. August 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat hat am 5. September 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Jean Beauvois, Francine Viatour und die Gesellschaft Stassart-Himbe haben am 16. September 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Henri Hautier hat am 16. September 1991 einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 17. September 1991 hat der Hof eingeräumt, daß es Grund zur Ablehnung des Richters P. Martens gab, und den Richter M. Melchior benannt, um ihn als Mitglied der Besetzung zu ersetzen.

In der öffentlichen Sitzung vom 19. September 1991

- erschienen
die landwirtschaftliche Gesellschaft Stassart-Himbe, vertreten durch RA Y. Ranscelot und RA E. Grégoire, in Lüttich zugelassen,
Henri Hautier, vertreten durch RA G. Goisse, in Namur zugelassen,
der Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, vertreten durch RA J.M. Van Der Meersch, in Brüssel zugelassen,
die VoG "Confédération des betteraves belges", ver-

treten durch RA J.-P. De Bandt und RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen,
 die VoG "Société générale des fabricants de sucre de Belgique" vertreten durch RA N. Cahen loco RA L. Simont, beim Kassationshof zugelassen,

- haben die referierenden Richter J. Wathelet und L. De Grève Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmung

Artikel 215 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gesetz vom 28. März 1975 bezüglich des Handels mit Agrar-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten einen Artikel 4bis ein, dessen §1 Absatz 2 sich auf die fachübergreifenden Vereinbarungen, welche die individuellen und kollektiven Verhältnisse zwischen Zuckererzeugern und Zuckerrübenhändlern sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln, bezieht.

"Diese fachübergreifenden Vereinbarungen können namentlich Regeln vorschreiben in bezug auf die Kauf-, Liefer-, Annahme- und Zahlungsbedingungen für Zuckerrüben, auf die Bedingungen der Verteilung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben, die Verwaltung dieser Rechte und die Übertragung dieser Rechte vom Inhaber an einen Dritten mit oder ohne Übertragung des Genusses des Landes und mit oder ohne schriftliche Zustimmung des den Genuß des Landes übertragenden Inhabers der Rechte und auf die Bedingungen, unter denen die Zuckererzeuger Einbehaltungen von den Zahlungen für Zuckerrüben vornehmen können, um die Kosten für die Tätigkeiten dieser Berufsverbände zu decken oder um die Wahrnehmung der von ihnen vertretenen Interessen oder die Finanzierung einer Beteiligung am Kapital von Unternehmen im entsprechenden Sektor zu sichern".

IV. In rechtlicher Beziehung

A.1. Im Punkt 2 ihrer Klageschrift begründen die Kläger gleichzeitig ihr Interesse an der Klageerhebung und den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil.

Beide Kläger heben hervor, daß sie Landwirte seien, die Ackerland bewirtschafteten, das sich für den Anbau von Zuckerrüben eigne, daß ihnen aber keine Zuckerrübenquote erteilt worden sei, was sie daran hindere, Zuckerrüben zu produzieren, und für sie einen Verlust darstelle, den sie

errechnet haben. Daraus ergebe sich in jeder Anbausaison ein unmöglich wiedergutzumachender Nachteil.

Im Punkt 3 ihrer Klageschrift auf einstweilige Aufhebung bringen die Kläger dieselben Klagegründe wie in ihrer Nichtigkeitsklageschrift vor.

Der erste Klagegrund beruht auf der angeblich vom Gesetzgeber verletzte Gleichheit gegenüber den Gutsbesitzern, die ihr Gut selbst bewirtschaften, weil er ein Gesetz verabschiedet habe, das die Durchführung eines vom Staatsrat für nichtig erklärten Aktes ermögliche.

In der Darstellung des Sachverhaltes (siehe Punkt 1 ihrer Klageschrift auf einstweilige Aufhebung) erörtern die Kläger die Entwicklung der Regeln über die fachübergreifenden Vereinbarungen, die die Lieferungen von Zuckerrüben betreffen. Sie erklären namentlich, daß eine berufliche Vereinbarung getroffen worden sei, die durch Ministerialerlaß genehmigt worden sei, und daß der Staatsrat diese Akte in seinem Urteil Nr 35.194 vom 12. Juni 1990 für nichtig erklärt habe, weil die Berufsverbände, die durch eine EG-Verordnung zum Abschließen solcher beruflichen Vereinbarungen befähigt seien, lediglich dazu ermächtigt seien, Regeln in bezug auf das Abschließen und Durchführen von Verträgen zwischen den Erzeugern und den Anbauern zu treffen, nicht aber dazu, Vorschriften in bezug auf Vertragsverhältnisse mit anderen Personen festzulegen.

Demnach gehe der Staatsrat davon aus, daß die Verbände, indem sie diese Vereinbarung getroffen hätten, über die ihnen erteilte Ermächtigung hinausgegangen seien. Der Staatsrat meint auch, daß diese Vereinbarung die durch Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Gesetzgebung über die Pachtverträge die Rechte der Gutsbesitzer einschränke und daß aus den bereits erwähnten Gründen die Verfasser der Vereinbarung durch die Verordnung nicht dazu ermächtigt gewesen seien, von diesen Bestimmungen abzuweichen.

Die Kläger sind der Ansicht, daß die gesetzgebende Gewalt durch die angefochtene Bestimmung die Motivation des Staatsrates umgehe und die prinzipielle Gleichheit den Klägern gegenüber verletze, indem sie ein Gesetz verabschiedet habe, das die Wirksamkeit eines vom Staatsrat für nichtig erklärten Aktes ermögliche.

Die Kläger bringen auch einen zweiten Klagegrund vor, der von der Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch das Gesetz ausgehe, und zwar dadurch, daß der neue Artikel 4bis eine Diskriminierung zwischen Belgiern, Landwirten, die über Boden verfügten, der sich für Zuckerrüben eigne, ins Leben rufe. Das angefochtene Gesetz habe nämlich die Möglichkeit aufrechterhalten, daß der ausscheidende Pächter dem neuen Anbauer die Zustimmung für die Übertragung der Lieferungsrechte erteile oder nicht. Ihres

Erachtens habe das Gesetz so zur Schaffung eines Systems beigetragen, in dem es keine objektive und gleiche Zuteilung der Quoten gemäß der Gesamtheit der bisherigen und neuen Anbauer nach den Flächen der Sturzfäcker gebe.

Schließlich bringen die Kläger einen dritten Klagegrund vor, ausgehend von der Verletzung des Artikels 11 der Verfassung und des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, genehmigt durch das Gesetz vom 13. Mai 1955. Sie gehen davon aus, daß das angefochtene Gesetz es ermögliche, den ihr eigenes Gut bewirtschaftenden Landwirten einen Teil ihres Bodens zu entziehen und sie daran zu hindern, Zuckerrüben zum selben Preis wie andere Landwirte zu produzieren.

Es handele sich da um eine verkappte Enteignung von Eigentumsattributen; außerdem respektiere das Gesetz nicht die Rechte der zukünftigen bewirtschaftenden Gutsbesitzer.

A.2. In ihrem Interventionsschriftsatz rechtfertigt die Vog "Société générale des fabricants de sucre de Belgique" zuerst die Zulässigkeit ihrer Intervention, indem sie vorbringt, daß sie ein repräsentativer Berufsverband von Zuckerproduzenten sei, der durch Ministerialerlaß vom 15. September 1986 über die Gründung von Produzentengruppierungen und Produzentengruppierungsvereinigungen in den Sektoren der Zuckerrüben und des Zuckers genehmigt worden sei. Sie sei demzufolge einer der Berufsverbände, die dazu ermächtigt seien, die fachübergreifenden Vereinbarungen zu treffen, um die es in der Klageschrift gehe.

Die intervenierende Partei drückt ihre Meinung über das Interesse der Kläger aus. Sie stellt fest, daß die Kläger auf einstweilige Aufhebung Landwirte seien, denen kein Lieferungsrecht erteilt worden sei, weil sie während der Bezugsjahre keine Zuckerrüben geliefert oder produziert hätten. Die intervenierende VoG ist also der Ansicht, daß der von den Klägern erhobene Einwand nicht aus dem angefochtenen Gesetz hervorgehe, dessen Bestimmungen genau mit Artikel 13 §3 der EG-Verordnung Nr. 206/68 übereinstimmen, die, wenn die Gesetzesbestimmung für nichtig erklärt werden sollte, die gesetzliche Grundlage einer fachübergreifenden Vereinbarung über die Zuteilung der Lieferungsrechte schaffen könnte.

Hinzu kommt, daß die intervenierende Partei geltend macht, daß diese Kläger auf jeden Fall kein gesetzmäßiges Interesse daran hätten, die Nichtigkeitserklärung der Gesetzesbestimmung zu beantragen, die übrigens mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimme, da sie mehrere Jahre lang keine Zuckerrübenproduzenten gewesen und auch jetzt nicht seien.

Die intervenierende Partei macht auch geltend, daß sich der Einwand der Kläger nicht aus dem angefochtenen Gesetz

ergebe, sondern aus der fachübergreifenden Vereinbarung vom 23. Dezember 1985, die durch Ministerialerlaß genehmigt worden sei, und daß der Hof nicht zuständig sei, die Anwendung einer Gemeinschafts- oder Gesetzesbestimmung zu überprüfen. Die intervenierende Partei kommt zu dem Schluß, daß, da die Kläger kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung hätten, sie sicherlich kein Interesse daran hätten, die einstweilige Aufhebung zu beantragen. Da das Gesetz sich darauf beschränke, fachübergreifende Vereinbarungen zu genehmigen, füge nicht die unmittelbare Anwendung des Gesetzes den Klägern einen Nachteil zu, sondern die fachübergreifende Vereinbarung, die gemäß diesem Gesetz abgeschlossen worden wäre, und seien die Kläger nicht berechtigt, die einstweilige Aufhebung des Gesetzes zu beantragen. Sie ist auch der Meinung, daß die von den Klägern angegebenen Zahlen aus der Luft gegriffen seien, und macht schließlich geltend, daß, besonders was den vierten Kläger betrifft, dieser im Dezember 1989 seinem Bruder den Boden verkauft haben sollte, den er zu besitzen behauptete, und ist der Meinung, daß er also nachweisen müsse, in welcher Eigenschaft er hier als Kläger auftrete. Den Akten sei übrigens zu entnehmen, daß die klagende Partei eine Vereinbarung zwischen Herrn Henri Hautier und Herrn Etienne Hautier beigefügt habe; es handele sich um eine am 4. Dezember 1989 abgeschlossene Vereinbarung, die zweifelsohne das, was sie hier geltend mache, unterstützen solle.

Dann untersucht die intervenierende Partei die Klagegründe.

Sie ist erstens der Ansicht, daß der erste Klagegrund wegen mangelnder Erläuterung unzulässig sei, weil nicht dargelegt werde, inwiefern die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt sein sollten. Sie meint weiter, daß dieser Klagegrund nicht unbegründet sei und auf einer ungenauen Auslegung des Urteils des Staatsrates beruhe, wonach die ihm unterbreiteten Bestimmungen die Berufsverbände nicht dazu ermächtigten, die Übertragung der Lieferungsrechte so zu regeln, wie sie es getan hätten. Das angefochtene Gesetz habe also nicht zum Zweck gehabt, einen vom Staatsrat für nichtig erklärten Akt für rechtswirksam zu erklären, sondern das vom Staatsrat festgestellte Fehlen einer Ermächtigung bemäntelt. Die Partei kommt zu dem Schluß, daß der Klagegrund insofern, als er dem angefochtenen Gesetz vorwerfe, es habe das Nichtigkeitsurteil umgangen, der faktischen Grundlage entbehre. Sie macht im übrigen geltend, daß in der Zielsetzung des Gesetzgebers kein Diskriminierungsgrund gefunden werden könne. Sie vergleicht diese Situation mit derjenigen der Rechtssache 244, auf die sich die Kläger berufen, und kommen zu dem Schluß, daß die Hypothesen verschieden seien und daß das angefochtene Gesetz, das sich auf die Erteilung einer Kompetenz beschränke, den Klägern keine Rechtssicherheit nehme, da die im Rahmen dieser Ermächtigung erlassenen Verordnungsbestimmungen vom Staatsrat geprüft werden könnten. Sie kommt demnach zu dem Schluß, daß dieser Klagegrund

ebenfalls der rechtlichen Grundlage entbehre.

Was den zweiten Klagegrund betrifft, ist die Partei erstens der Ansicht, daß, da das Lieferungsrecht ein vertragsmäßiges Recht sei, dieser Klagegrund auch abgelehnt werden müsse, weil die Artikel 6 und 6bis nicht auf ein solches Recht anwendbar seien.

Die intervenierende Partei ist weiter der Ansicht, daß dieser Klagegrund insofern abgelehnt werden müsse, als er dem Gesetz vorwerfe, eine Diskriminierung zwischen Inhabern und Nichtinhabern eines solchen Vertrages ins Leben zu rufen, da nicht das angefochtene Gesetz die Gewährung und Verteilung der Lieferungsrechte regele, sondern die fachübergreifenden Vereinbarungen. Schließlich macht sie geltend, daß berücksichtigt werden müsse, daß die Lieferungsrechte so verhandelt worden seien, daß alle betroffenen Parteien, alle Zuckerrübenhändler, zu denen die Kläger nicht gehörten, die gleichen Rechte hätten, und daß es sich von selbst verstehe, daß die Kläger in der Tatsache, daß diejenigen, die - wie sie - keine Zuckerrübenhändler seien oder gewesen seien, nicht dieses Recht erhalten hätten, keine Diskriminierung finden könnten. "Die Zuckererzeugung und demzufolge die Zuckerrübenerzeugung sind durch die Gemeinschaftsregelung beschränkt, um die Rentabilität dieses Sektors zu garantieren; die zukünftige Einschränkung des sich aus der Erteilung eines Lieferungsrechtes ergebenden Vorteils wird durch das erstrebte Ziel gerechtfertigt und steht in einem vernünftigen Verhältnismäßigkeitszusammenhang zu diesem Ziel". Die intervenierende Partei ist der Meinung, daß die Kläger keine Diskriminierung geltend machten gegenüber denen, die sich in derselben Lage befänden wie sie, also Landwirte ohne Lieferungsrecht.

Was den dritten Klagegrund betrifft, ist die intervenierende Partei der Ansicht, daß dieser wegen fehlenden Interesses unzulässig sei, und zwar aus dem bereits angeführten Grund, daß sich die Gewährung und Verteilung der Lieferungsrechte nicht aus dem angefochtenen Gesetz, sondern aus der Gemeinschaftsregelung ergäben. Die intervenierende Partei macht auch geltend, daß dieser Klagegrund auf einer falschen Analyse der Art des Lieferungsrechtes beruhe, das nicht ein dem Boden inhärentes Recht sei, sondern die Folge der durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Quotenregelung. "Das Lieferungsrecht ist nicht dem Eigentumsrecht inhärent und seine Regelung verstößt nicht gegen dieses Grundrecht". Die intervenierende Partei macht schließlich geltend, daß der Klagegrund insofern, als er auf einer Verletzung des Artikels 11 der Verfassung und des Artikel 1 des Zusatzprotokolls beruhe, er auch der rechtlichen Grundlage entbehre, weil der Eingriff dem allgemeinen Interesse, das durch die Gemeinschaftsregelung erstrebt werde, in vernünftiger Weise angemessen sei.

Die Partei stellt abschließend noch einige Überlegungen

über die Klage auf einstweilige Aufhebung an, die ihres Erachtens zurückzuweisen sei, und zwar an erster Stelle wegen fehlenden Interesses, wie bereits erläutert, und zweitens, weil die Kläger nicht nachwiesen, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm ihnen einen Nachteil zufügen könnte, und auch weil die Klagegründe, deren Unbegründetheit die Partei dargelegt habe, erst gar nicht als ernsthaft betrachtet werden könnten. Schließlich ist die intervenierende Partei der Ansicht, daß keine ernsthafte Rechtfertigung für den angeführten Nachteil vorliege, daß die angegebenen Zahlen nicht auf einer überlegenswerten Abschätzung beruhten und daß überdies ein solcher Nachteil nicht als wiedergutmachbar zu betrachten sei, weil es sich hier um einen Gewinnausfall handele.

A.3. In ihrem Interventionsschriftsatz weist die VoG "Confédération des betteraviers belges" erstens ihr Interesse an der Intervention nach, indem sie darauf hinweist, daß sie im Sektor der Zuckerrüben durch Ministerialerlaß als Erzeugergruppierungsunion und als Vereinigung von Zuckerrübenverkäufern anerkannt worden sei und daß sie dementsprechend von den fachübergreifenden Vereinbarungen betroffen sei, um die es in der EG-Verordnung oder in der angefochtenen Bestimmung gehe.

Sie bestreitet weiter die Zulässigkeit der Klage auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung; sie ist der Meinung, daß die Kläger kein Interesse an der Klageerhebung vor dem Schiedsgerichtshof nachwiesen. Ihrer Ansicht nach bewiesen die Kläger nicht, daß die angefochtene Rechtsnorm sie unmittelbar und ungünstig in ihrer Situation betreffe : in der Tat betreffe nicht die angefochtene Bestimmung die Kläger, sondern eventuell die fachübergreifenden Vereinbarungen, die auf dieser gesetzlichen Grundlage getroffen und verbindlich werden könnten.

Die intervenierende Partei untersucht schließlich die Klage auf einstweilige Aufhebung.

Sie ist in Anlehnung an dasjenige, was sie in bezug auf das Interesse sagte, der Ansicht, daß die Parteien um so weniger bewiesen, inwiefern die unmittelbare Anwendung der angefochtenen, gesetzwidrigen Rechtsnorm ihnen direkt einen ernsthaften oder irreparablen Nachteil zufügen könnte. So sei eine der beiden für die einstweilige Aufhebung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt.

Was den ersten Klagegrund betrifft, den sie als unbegründet ablehnt, ist die Partei der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringe, eine gesetzliche Grundlage für die fachübergreifenden Vereinbarungen zu schaffen, und daß sie keinenfalls bezwecke, die Nichtigkeit der fachübergreifenden Vereinbarung und des sie genehmigenden Ministerialerlasses rückwirkend aufzuheben.

Was den zweiten Klagegrund angeht, den die intervenierende Partei auch wegen Unbegründetheit ablehnt, macht sie geltend, daß die Gesetzesbestimmung ausschließlich zum Zweck habe, eine gesetzliche Grundlage für den Abschluß fachübergreifender Vereinbarungen zu schaffen, und an und für sich keine Bestimmung über die Gewährung von Lieferungsrechten für Zuckerrüben beinhalte. "Unter diesen Bedingungen ist kaum zu verstehen, wie die angefochtene Bestimmung die Gleichheit zwischen den Landwirten, die Boden besitzen, auf dem Zuckerrüben erzeugt werden könnten, hätte verletzen können".

Zum dritten Klagegrund meint die intervenierende Partei zuerst, daß er nicht zulässig sei, weil er auf der unmittelbaren Verletzung des Artikels 11 der Verfassung und des Artikels 1 des Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruhe, für die der Schiedsgerichtshof aufgrund des Artikels 107ter der Verfassung und des Artikels 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht zuständig sei.

Subsidiär ist sie ferner der Meinung, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung an und für sich keine Vorschrift beinhalte, die die bewirtschaftenden Gutsbesitzer eines Rechtes an ihrem Boden beraube und sie daran hindere, Zuckerrüben zum selben Preis wie andere Landwirte zu erzeugen, so daß sie die Gleichheit unter den Bürgern nicht verletze.

Drittens macht die intervenierende Partei geltend, daß der Begriff des Lieferungsrechtes als Eigentumsattribut der Gemeinschaftsregelung widerspreche, und zitiert ein Urteil des Gerichtshofes der Euro-päischen Gemeinschaften.

A.4. In seinem Schriftsatz erläutert der Ministerrat zuerst das Kontingentierungssystem der Zuckerrübenproduktion; weiter bemängelt er eine Reihe von Ungenauigkeiten in der von den Klägern vorgebrachten Darlegung.

Danach prüft er das Interesse der Kläger. Er macht geltend, daß die angefochtene Rechtsnorm die Kläger keineswegs daran hindere, ein Lieferungsrecht für Zuckerrüben zu erhalten, daß es sich um ein Ermächtigungsgesetz handle und daß also keineswegs feststehe, daß die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und automatisch den Klägern schaden werde, während die fachübergreifende Vereinbarung noch nicht vom zuständigen Minister genehmigt worden sei. Der Ministerrat ist weiter der Ansicht, daß die landwirtschaftliche Gesellschaft Stassart-Himbe, die in den Bezugsjahren 1981-1982 keine Zuckerrüben produziert habe und 1983 die beantragte Quote nicht erhalten habe, weil es das System damals noch nicht gegeben habe, kein Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung nachweise, weil die Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes ihre Situation keineswegs ändern würde. Der Ministerrat ist auch der Meinung, daß die angeführten Zahlen nicht ernsthaft erschienen.

Was den Kläger Hautier betrifft, meint der Ministerrat, daß dieselben Überlegungen gelten könnten und daß hinzugefügt werden sollte, daß dieser Kläger 1984 mit voller Sachkenntnis einen Bauernhof gekauft habe, der seit mehreren Jahren - unter anderem während der Bezugsjahre - keine Zuckerrüben mehr produziert habe.

Anschließend untersucht der Ministerrat die Klagegründe.

Was den ersten Klagegrund betrifft, führt der Ministerrat die Gründe an, weshalb der Staatsrat das Nichtigkeitsurteil verkündet habe, wobei diese Gründe auf dem Fehlen einer Ermächtigung beruhten, und hebt hervor, daß der Staatsrat selbst davon ausgehe, daß die für diese Angelegenheit zuständige Behörde eine Übertragungsweise der Lieferungsrechte habe vorschreiben können, die sich aus der Beschaffenheit ergebe, welche sie ihnen habe verleihen wollen. Der Ministerrat macht geltend, daß die angefochtene Bestimmung gerade zum Zweck habe, die fehlende gesetzliche Grundlage für die vom Staatsrat für nichtig erklärten Akte zu schaffen. Der Ministerrat ist also der Meinung, daß die gesetzgebende Gewalt nicht die Begründung des Staatsrates umgangen habe.

Im zweiten Klagegrund sieht der Ministerrat zwei Teile. Dem ersten Teil zufolge liege bei der Zuckerrübenproduktion im Falle der Grundstücksübergangung eine Diskriminierung vor. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der Gesetzgeber dadurch, daß er es erlaube, daß in den fachübergreifenden Vereinbarungen die Übertragung von Lieferungsrechten an einen Dritten mit oder ohne Übertragung des Bodengenusses und mit oder ohne schriftliche Genehmigung des Rechtsinhabers, der den Bodengenuss übertrage, geregelt werde, keine Kriterien festgelegt habe, die nicht objektiv, gerechtfertigt und angemessen seien. Er vertritt die Meinung, daß das vom Gesetzgeber verwendete Mittel normal und notwendig sei zum Erreichen der erstrebten Zielsetzung, fachübergreifende Vereinbarungen zu ermöglichen, die durch die EG-Reglementierung vorgesehen seien, um die Zuckerrübenproduktion einzuschränken, und daß dieses Mittel weder unangemessen sei, noch diejenigen, die sich in der gleichen, leicht identifizierbaren Situation befänden, daran hindere, gleich behandelt zu werden.

Dem zweiten Teil zufolge könne eine Diskriminierung bestehen, weil es keine neuen Zuckerrübenbetriebe geben dürfe. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß die Antwort bezüglich dieses Teils auf der Hand liege: "Nicht der angefochtene Artikel 215 bremst die Zunahme der Zuckerrübenherzeugung in Belgien, sondern die EG-Reglementierung".

Was den dritten Klagegrund betrifft, meint der Ministerrat, daß die durch die angefochtene Rechtsnorm erlaubten fachübergreifenden Vereinbarungen keine Eigentumsentziehung darstellten, sondern eine im allgemeinen Interesse

durchgeführte Einschränkung der finanziellen Gewinne aus dem Genuß eines Gutes im Falle der Zuckerrübenproduktion. Der Ministerrat ist weiter der Meinung, daß gewissen Gutsbesitzern, die einer einfach und objektiv definierbaren Kategorie angehörten, eine Einschränkung des Genusses eines Gutes gesetzlich auferlegt werden könne, soweit diese Einschränkung in keinem Mißverhältnis zur allgemeinen Zielsetzung stehe, die in diesem Falle in der Erhaltung eines angemessenen Einkommens für die bisherigen Zuckerrübenerzeuger bestehe. Der Ministerrat meint, daß dieselbe Regelung für Artikel 11 der Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelte. Der Ministerrat kommt zu dem Schluß, daß die drei vorgebrachten Klagegründe nicht ernsthaft erschienen.

Schließlich erörtert er den ernsthaften Nachteil. Er vertritt die Meinung, daß die Kläger keine einzige konkrete Tatsache angäben, die den gesetzlich erforderlichen Nachteil rechtfertigen könne. Er meint auch, daß der angeführte Nachteil ausschließlich finanzieller Art sei und ein finanzieller Nachteil nicht als schwerlich wiedergutmachbar betrachtet werden könne, zumal wenn der eventuelle Schuldner zahlungsfähig sei. Er ist schließlich der Ansicht, daß die klagenden Parteien, die seit langer Zeit keine Zuckerrüben erzeugt hätten, nicht vernünftigerweise behaupten könnten, daß ihr Unternehmen durch die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm in Schwierigkeiten geraten würde.

A.5. In ihrem Erwiderungsschriftsatz bestreitet die klagende Partei Hautier die These des Ministerrates in bezug auf das fehlende Interesse und vertritt die Meinung, daß das angefochtene Gesetz die klagenden Parteien unmittelbar benachteilige, da es Maßnahmen erlaube, die die Übertragung der Lieferungsrechte von der schriftlichen Genehmigung des Rechtsinhabers abhängig mache. Sie macht weiter geltend, daß der Kläger Hautier, dem bereits 1984 die Zuteilung einer Quote verweigert worden sei, mit dem angefochtenen Gesetz das Recht verliere, eine solche Quote durch Anwendung der allgemeinen Regel der Verteilung der Lieferungsrechte infolge der Grundstücksübergangung zu erhalten, da das angefochtene Gesetz eine Abweichung von der allgemeinen Regel ermögliche, die den bisherigen Pflanzern, der seine Zustimmung erteilen müsse, begünstige.

Was den ersten Klagegrund betrifft, ist der Kläger Hautier der Meinung, daß das angefochtene Gesetz, das die Zuckerrübenquote mit der Person des Pflanzers verbinde, der These des Staatsrates widerspreche, der die Quote als ein unkörperliches Grundstücksrecht betrachte, auch wenn sie persönliche Merkmale habe.

Was den zweiten Klagegrund betrifft, so ist die Partei der Ansicht, daß der Eingriff des Gesetzgebers in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel, die Zuckerrübenerzeugung einzuschränken, stehe, weil die getroffene Maßnahme eine

übertriebene und ungerechtfertigte Einschränkung des grundsätzlichen Eigentumsrechtes darstelle.

Zum dritten Klagegrund meint die Partei, daß die durch das Gesetz erlaubten fachübergreifenden Vereinbarungen zu einer Enteignung führen könnten, "wenn einleuchtend ist, daß die Verhandlung des Lieferungsrechtes durch den 'Inhaber seiner Quote gewordenen' Pflanzler direkt und sofort den Rechten und Interessen jeder Person schadet, die an der Übernahme von Ackerland interessiert ist, ob sie nun als Besitzer handelt, der einem Pächter wegen persönlichen Betriebs kündigen will, oder als Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs".

A.6. Der Hof hat von den Klägern Beauvois und Viatour einerseits und von der Klägerin Stassart-Himbe andererseits einen Erwiderngsschriftsatz erhalten. Dieser Schriftsatz ist nur für letztere zulässig, da die beiden anderen Kläger keine Klage auf einstweilige Aufhebung erhoben haben und demnach auch nicht an dem Verfahren auf einstweilige Aufhebung beteiligt sind.

Was das Interesse an der Klageerhebung betrifft, macht die Klägerin Stassart-Himbe geltend, daß die neuen fachübergreifenden Vereinbarungen bereits abgeschlossen worden seien (und sogar schon in der Praxis angewandt würden); die Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes würde ihnen die gesetzliche Grundlage nehmen, so daß sie - nach ihrer Genehmigung - vom Staatsrat für nichtig erklärt werden könne.

Was den ersten Klagegrund betrifft, ist die Partei der Meinung, daß der Gesetzgeber durch das angefochtene Gesetz den fachübergreifenden Vereinbarungen eine gesetzliche Grundlage habe geben wollen, daß er es jedoch nicht erlaubt habe, dabei von Artikel 544 des Bürgerlichen Gesetzbuches und von der Gesetzgebung über die Pachtverträge in Ermangelung einer genauen Bestimmung in bezug auf diese Änderung abzuweichen.

Zum zweiten Klagegrund meint die Partei, daß der Gesetzgeber im Rahmen der von der EG festgelegten Grenzen die Lieferungsrechte habe verteilen sollen, daß er jedoch nicht dazu ermächtigt gewesen sei, entgegen Artikel 6 der Verfassung Unterschiede zwischen den Pflanzern einzuführen. Sie fragt sich, ob es richtig und vernünftig sei, daß die etablierten Produzenten, weil sie für die Bezugsjahre Lieferungen nachweisen könnten, die Lieferungsrechte nur zu ihrem Vorteil monopolisieren dürften (indem sie von diesem Recht Gebrauch oder es zu Gelde machten) und damit alle anderen Bewirtschaftern von Boden, auf dem Zuckerrüben produziert werden könnten, benachteiligen dürften.

Zum dritten Klagegrund betont die klagende Partei die ungerechtfertigte Diskriminierung, die die etablierten Pflanzler begünstige.

Was den schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil betrifft, fragt sich die klagende Partei, wer der zahlungsfähige Schuldner wäre, an den sie sich wenden müßte, um die Wiedergutmachung des Nachteils zu erhalten.

Bezüglich des Gegenstands der Klage auf einstweilige Aufhebung

B.1. Aus Artikel 21 des organisierenden Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, daß eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur gleichzeitig mit einer Nichtigkeitsklage oder nach bereits erfolgter Erhebung einer Nichtigkeitsklage erhoben werden kann. Deswegen ist die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage unterordnet. Bereits bei der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung ist der Gegenstand der Nichtigkeitsklage demzufolge genau zu bestimmen.

B.2. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung des Artikels 215 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990 über Sozialbestimmungen, der einen Artikel 4bis in das Gesetz vom 28. März 1975 bezüglich des Handels mit Agrar-, Gartenbau- und Seefischereiprodukten einführt.

Dieser Artikel bestimmt folgendes :

"§1. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 3 dieses Gesetzes kann der König die Bedingungen festlegen, unter denen der Landwirtschaftsminister die die Zuckererzeuger und Zuckerrübenhändler vertretenden Berufsverbände anerkennt und die fachübergreifenden Vereinbarungen genehmigt, welche die individuellen und kollektiven Verhältnisse zwischen Zuckererzeugern und Zuckerrübenhändlern sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien regeln.

Diese fachübergreifenden Vereinbarungen können namentlich Regeln vorschreiben in bezug auf die Kauf-, Liefer-, Annahme- und Zahlungsbedingungen für Zuckerrüben, auf die Bedingungen der Verteilung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben, die Verwaltung dieser Rechte und die Übertragung dieser Rechte vom Inhaber an einen Dritten mit oder ohne Übertragung des Genusses des Landes und mit oder ohne schriftliche Zustimmung des den Genuß des Landes übertragenden Inhabers der Rechte und auf die Bedingungen, unter denen die Zuckererzeuger Einbehaltungen von den Zahlungen für Zuckerrüben vornehmen können, um die Kosten für die Tätigkeiten dieser Berufsverbände zu decken oder um die Wahrnehmung der von ihnen vertretenen Interessen oder die Finanzierung einer Beteiligung am Kapital von Unternehmen im entsprechenden Sektor zu sichern.

§2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 dieses Gesetzes kann der König die Bedingungen bestimmen, unter denen der Landwirtschaftsminister die Berufsverbände, die entweder die Zuckererzeuger, oder die Zuckerrübenhändler,

oder die Zuckererzeuger und die Zuckerrübenhändler vertreten, anerkennt und die von diesen repräsentativen Berufsverbänden festgelegten, gemeinsamen Regeln genehmigt.

Diese gemeinsamen Regeln können sich sowohl auf die Produktion als auf die Vermarktung der Zuckerrüben und des Zuckers, sowie auf die Wahrung der vertretenen Interessen beziehen.

Diese gemeinsamen Regeln dürfen nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen der fachübergreifenden Vereinbarungen, auf die sich §1 bezieht, stehen.

§3. Die anerkannten repräsentativen Berufsverbände unterstehen der Aufsicht des Landwirtschaftsministers oder seiner Delegierten in bezug auf ihre Buchführung und die Anwendung der fachübergreifenden Vereinbarungen und der genehmigten gemeinsamen Regeln.

Diese Aufsicht kann durch Beamte vorgenommen werden, die als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsorgane teilnehmen.

Die fachübergreifenden Vereinbarungen und die gemeinsamen Regeln haben die gleichen Rechtsfolgen wie Verordnungen und sind für die betroffenen Kategorien von Personen verbindlich. Sie werden im Belgischen Staatsblatt als Anhang zum genehmigenden Ministerialerlaß veröffentlicht".

B.3. Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof muß die Klageschrift den Gegenstand der Klage angeben und auch eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe enthalten. Der Schiedsgerichtshof muß den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift feststellen.

In diesem Fall ergibt sich, daß die Einwendungen der Kläger sich ausschließlich auf den zweiten Absatz von §1 des Artikels 4bis bezieht. In der Sitzung haben die Parteien verdeutlicht, daß sie drei Elemente dieser Bestimmung bestreiten : die den Berufsverbänden erteilte Ermächtigung, durch fachübergreifende Vereinbarungen die Bedingungen zu regeln für a) die Verteilung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben, b) die Übertragung dieser Rechte des Inhabers an einen Dritten mit oder ohne Übertragung des Genusses des Landes und mit oder ohne schriftliche Zustimmung des Inhabers der Rechte, der den Genuß des Landes überträgt, und c) die Bedingungen, unter denen von den Zuckerproduzenten Einbehaltungen von den Zahlungen für Zuckerrüben vornehmen können, um die Kosten für die Tätigkeiten dieser Berufsverbände zu decken oder um die Wahrnehmung der von ihnen vertretenen Interessen oder die Finanzierung einer Beteiligung am Kapital von Unternehmen im entsprechenden Sektor zu sichern.

B.4. Der Hof ist der Ansicht, daß die von den Klägern vorgebrachten Klagegründe wirklich die Verteilung und die Übertragung der Lieferungsrechte betreffen. Aus dem Inhalt der Klageschrift geht jedoch nicht hervor, daß die Kläger die Ermächtigung bestreiten, die Bedingungen zu regeln, unter denen die Zuckererzeuger Einbehaltungen von den Zahlungen für Zuckerrüben vornehmen können. Im Stadium des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung scheint die Klage in dieser Hinsicht also nicht zulässig zu sein.

Bezüglich der Ermächtigung, die Bedingungen für die Verteilung der Zuckerrübenlieferungsrechte zu regeln

B.5. Laut Artikel 20, 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen zwei Grundvoraussetzungen erfüllt sein, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann :

1° Es müssen ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden.

2° Die unmittelbare Durchführung des angefochtenen Gesetzes muß einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen können.

Da diese beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung, daß eine der beiden nicht erfüllt ist, zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Zur Beurteilung der zweiten Bedingung schreibt Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vor, daß die Klageschrift eine Darstellung des Sachverhaltes beinhaltet, aus der hervorgehen soll, daß die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Rechtsnorm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könnte; es ist also erforderlich, daß ein solcher Nachteil wirklich nachgewiesen wird.

B.6. Der angefochtene Artikel 4 §1 Absatz 2 bestimmt :

"Diese fachübergreifenden Vereinbarungen können namentlich Regeln vorschreiben in bezug auf (...) die Bedingungen der Verteilung der Lieferungsrechte für Zuckerrüben".

Diese Bestimmung regelt nicht direkt die Verteilung der Zuckerrübenlieferungsrechte fest und legt nicht einmal die Grundsätze der Verteilung fest.

Sie beschränkt sich darauf, die betroffenen Berufsverbände dazu zu ermächtigen, diese Angelegenheit durch fachübergreifende Vereinbarungen zu regeln.

Auch wenn davon ausgegangen wird, daß das von den Klägern hinterlegte Schriftstück "Neue fachübergreifende Vereinbarung", das noch nicht vom Minister genehmigt worden ist, zur Unterstützung der gemäß Artikel 22 des Sondergesetzes über den Schiedsgerichtshof erforderlichen

Darstellung des Sachverhalts dienen könnte, kann auf dieser Grundlage nicht festgestellt werden, daß ein auf das Gesetz zurückzuführender, schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil vorliegt.

Bezüglich der Ermächtigung, die Übertragung der Zuckerrübenlieferungsrechte des Inhabers an einen Dritten mit oder ohne Übertragung des Genusses des Landes und mit oder ohne schriftliche Genehmigung des den Genuß des Landes übertragenden Inhabers der Rechte

B.7. Der angefochtene Artikel 4bis §1 Absatz 2 bestimmt :

"Diese fachübergreifenden Vereinbarungen können namentlich Regeln vorschreiben in bezug auf (...) die Übertragung dieser Rechte vom Inhaber an einen Dritten mit oder ohne Übertragung des Genusses des Landes und mit oder ohne schriftliche Zustimmung des den Genuß des Landes übertragenden Inhabers der Rechte".

B.8. Die Kläger sind der Meinung, daß die unmittelbare Anwendung des angefochtenen Gesetzes ihnen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könne.

Damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann, muß die Regel, deren einstweilige Aufhebung von einem Kläger beantragt wird, ihm einen ernsthaften Nachteil zufügen bzw. zufügen können, wenn sie nicht einstweilig aufgehoben wird. Das Gesetz bestimmt, daß ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil nur dann als solcher vom Hof anerkannt werden kann, wenn die Klageschrift eine Darstellung konkreter Tatsachen enthält, die so beschaffen sind, daß ein solcher Nachteil daraus ersichtlich ist.

Die klagenden Parteien machen zur Unterstützung ihrer Klage auf einstweilige Aufhebung geltend, daß sie wegen des Gewinnausfalls, den der Rentabilitätsunterschied zwischen der rentablen Produktion von Zuckerrüben, die sie aus Mangel an Lieferungsrecht nicht anpflanzen könnten, und der als Beispiel genannten Rapsproduktion, bewirke, einen finanziellen Nachteil erlitten. Dieser alle Jahre wieder auftretende Nachteil sei nicht wiedergutzumachen. Auf den ersten Blick hin ergibt sich dieser Nachteil nicht aus der Übertragung von Lieferungsrechten sondern aus deren Verteilung. Der Hof geht davon aus (siehe oben zu B.6.), daß ein solcher Nachteil nicht auf das Gesetz zurückzuführen ist.

Die Kläger haben jedoch in ihrem Schriftsatz und in der Sitzung den ihnen zugefügten Schaden folgendermaßen erläutert : Die angefochtene Bestimmung ermögliche den Abschluß fachübergreifender Vereinbarungen, die im Falle der Grundstücksübergabe die Neuverteilung der frei gewordenen Quoten unter alle Pflanzler durch Vereinbarungen, welche die

Zustimmung des bisherigen Bewirtschafters benötigten, neutralisieren würden. Es ist richtig, daß die Vereinbarungen aufgrund der angefochtenen Bestimmung die Übertragung des Lieferungsrechtes von der Zustimmung des bisherigen Bewirtschafters, der dieses Recht innehat, abhängig machen können. Die Parteien geben nicht an, seit wann sie diesen Nachteil erlitten hätten. Der Hof hat zu prüfen, ob der angegebene Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung des angefochtenen Gesetzes hervorgeht.

Die Unmöglichkeit für die Kläger in den Jahren vor 1991 auf rentable Weise Zuckerrüben zu produzieren, ist nicht auf das angefochtene Gesetz zurückzuführen, das im Belgischen Staatsblatt vom 9. Januar 1991 veröffentlicht wurde, sondern auf die Verteilung der Lieferungsrechte, worüber der Schiedsgerichtshof nicht befinden kann.

Diese Unmöglichkeit, während der 1991er Saison auf rentable Weise Zuckerrüben zu produzieren, ist genausowenig auf das angefochtene Gesetz zurückzuführen, da es keine fachübergreifende Vereinbarung, die durch einen diese Angelegenheit regelnden Ministerialerlaß genehmigt worden ist, gegeben hat.

Es stellt sich jedoch heraus, daß das angefochtene Gesetz in Zukunft - namentlich für die 1992er Saison - dem Kläger einen Nachteil zufügen könnte.

Sollte nämlich eine aufgrund des angefochtenen Gesetzes abgeschlossene fachübergreifende Vereinbarung die Übertragung der Lieferungsrechte von der Zustimmung des bisherigen Bewirtschafters anhängig machen, so könnte dies in der Tat jegliche Form der Neuverteilung der Lieferungsrechte verhindern, aus denen die Kläger als neue Pflanzler Nutzen ziehen könnten, was ihnen also die Möglichkeit nehmen würde, ein Lieferungsrecht zu erhalten, und demzufolge einen Gewinnausfall mit sich bringen könnte.

Diesen Gewinnausfall würde die notwendige Aufhebung des Gesetzes vermeiden, da die Kläger ein Lieferungsrecht nur dann erhalten könnten, wenn Änderungen stattfinden, die eine Neuverteilung der Lieferungsrechte mit sich bringen, und wenn diese Neuverteilung für sie vorteilhaft ausfällt.

Der Hof stellt fest, daß die Kläger nichts angeben, das es ihm ermöglichen würde zu beurteilen, inwiefern eine Neuverteilung der Lieferungsrechte stattfinden und für sie - eventuell - von Vorteil sein könnte.

Indem die Kläger dem Hof nicht die Möglichkeit geben, das angebliche Risiko eines Gewinnausfalls zu prüfen, erfüllen sie nicht die Voraussetzungen des Artikels 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der angeführte Nachteil nicht als der sich aus der unmittelbaren Anwendung

des angefochtenen Gesetzes ergebende, schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil betrachtet werden kann, der nach dem Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erforderlich ist, damit der Hof auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmung erkennen könnte.

Aus diesem Gründen :

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. Oktober 1991.

Der Kanzler,

Die Vorsitzende,

(gez.) H. Van Der Zwalmen

(gez.) I. Pétry